



## Kinderrechte – so nah und doch so fern

### Die Rechte von Kindern in der Kindertagesbetreuung<sup>1</sup>



Dass Kinder Rechte haben, ist eine Aussage, die vor einigen Jahren noch auf Ablehnung und Unverständnis gestoßen ist. Wir erinnern uns an das Bild vom Kind, das existenziell auf die Erwachsenen (vor allem auf seine Eltern) angewiesen ist, und die machtvolle Verantwortung der Erwachsenen und Eltern für das Kind. Dieses Bild hat sich verändert. Hin zu einem Bild von Kindern als Menschen von Anfang an, mit Kompetenzen und Ressourcen, als Konstrukteure und Akteure ihrer Lebenswelten und eben Träger von Menschen- und Grundrechten – sog. Kinderrechten.

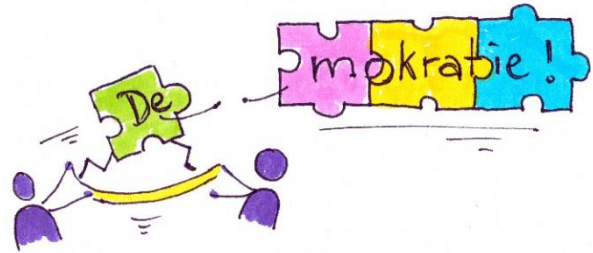
„Kinder haben Rechte“ ist heute eine weitgehend unwidersprochene Aussage. Gibt es Widerspruch, so wird zumeist auf den Vorrang von Elternrechten und das sensible Verhältnis von Elternrechten zu Kinderrechten verwiesen. Aus nationalistisch bis rechtsextremistischen Kreisen wird die Rechtsträgerschaft oftmals gänzlich bestritten oder konstatiert, Kinderrechte hätten hinter Elternrechte zurückzutreten bzw. müssten sich zuerst verdient werden.

<sup>1</sup> Dieser Text ist die Überarbeitung und Aktualisierung des Artikels, der unter gleichem Titel erschienen ist in „Demokratie und Partizipation von Anfang an – Eine Broschüre für Kindertagespflegekräfte und Fachberater\*innen (Hrsg.: Bundesverband für Kindertagespflege e.V.; 2019; Seite 19 bis 23)

Ist der Verweis auf das sensible Verhältnis zwischen Eltern- und Kinderrechten begründet und muss näher betrachtet werden, so muss dem Argument der Ungleichheit der Kinderrechte gegenüber den Rechten Erwachsener widersprochen werden. Kinder sind von Beginn an Menschen

und alle Menschen haben die gleichen Rechte.

Schon in seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 (BVerfGE 24, 119) hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass Kinder Träger subjektiver Rechte und Wesen mit eigener Menschenwürde und einem eigenen Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit sind. Gleichzeitig sind Kinder keine kleinen Erwachsenen und haben entwicklungsbedingt spezifische Bedürfnisse. Nur sind Bedürfnisse nicht das Gleiche wie Rechte.



Inzwischen ist es gut 30 Jahre her, dass die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte des Kindes – kurz: UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) – verabschiedet haben. In Deutschland gilt sie mit der Ratifizierung seit 1992 wie ein einfaches Bundesgesetz. Insgesamt 54 Artikel beschreiben, wozu Deutschland verpflichtet ist, welche Rechte Kindern zugestanden werden und wie sie umgesetzt werden müssen. Der völkerrechtliche Vertrag ist eigentlich der kleinste gemeinsame Nenner, auf den sich die UN-

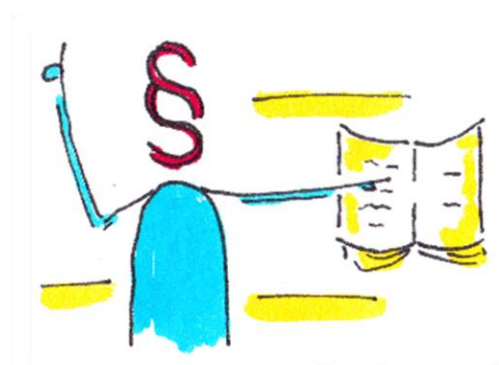
Mitgliedsstaaten verständigen konnten. Der Duktus, in dem dieser völkerrechtliche Vertrag für Kinder verfasst ist, ist nicht in leicht verständlicher Sprache formuliert. Inzwischen gibt es daher unterschiedliche Text-Fassungen: in kindgerechter Sprache (auch für unterschiedliche Altersgruppen), Fassungen für die Hosentasche und neuerdings auch in Leichter Sprache. Es gibt zudem einige Materialien für die „Hand von Kindern“, für Fachkräfte, um mit Kindern zum Thema Kinderrechte zu arbeiten oder zur Kommentierung dessen, was mit den UN-Kinderrechten gemeint ist.

## Zwischen den Kinderrechten und der Lebensrealität klafft nicht selten eine Lücke

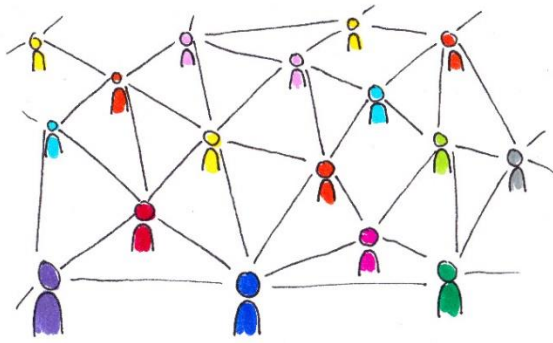
Neben den inzwischen vielen Materialien gibt es einige Berichte zur Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland. Letztere zeigen, dass zwischen der Umsetzung der UN-Kinderrechte, auf die man sich einst als kleinsten gemeinsamen Nenner verständigt hat, und der Umsetzung in einem der reichsten Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen noch große Lücken klaffen. Dabei wird allen voran auf die unverhältnismäßig hohe Kinder- und Familienarmut, mangelnde Chancengerechtigkeit unseres Bildungssystems und besorgniserregende Entwicklungen bei der Kindergesundheit verwiesen.

### Kinderrechte ins Grundgesetz

Nicht nur deswegen fordern fast alle Familien- und Kinderverbände seit Jahren, die Kinderrechte im Grundgesetz zu stärken. Denn hinzukommt: Sucht man die Kinderrechte im Text des Grundgesetzes, wird man am ehesten über den Artikel 6 Abs. 2 „stolpern“: *Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.*



Juristisch nicht versierte Leser\*innen werden feststellen, dass Kinder im Text des Grundgesetzes nicht explizit auftauchen und im Artikel 6 GG nur als Objekte der Pflege und Erziehung ihrer Eltern und nicht als Rechtssubjekte benannt werden. Für diejenigen, die eine Stärkung der Kinderrechte für notwendig halten, heißt dies, dass die besondere Bedeutung der Grundrechte für Kinder und ihre entwicklungsbedingten Spezifika unklar bleiben. Viele Kinder- und Familienverbände fordern daher seit Jahren nicht nur zur besseren Umsetzung, sondern auch zur Klarstellung mit Blick auf ihre Rechtstellung von Kindern deren Stärkung im Grundgesetz.



Um diese Forderung zu forcieren, haben sich Unicef, Deutsches Kinderhilfswerk, der Deutsche Kinderschutzbund und die Deutsche Liga für das Kind zu einem Aktionsbündnis Kinderrechte zusammen-ge-tan. Ein noch breiteres Bündnis ist die National Coalition Deutschland, das Netz-werk zur Umsetzung der UN-Kinderrechts-konvention. In diesem Netzwerk haben

sich derzeit rund 100 bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus ver-schiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen mit dem Ziel, die UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland bekannt zu machen und ihre Umsetzung voranzubringen und dazu die Kinderrechte ins Grundgesetz aufzunehmen.

### Die Bekanntheit der einzelnen Rechte lässt zu wünschen übrig

Neben der Stärkung der Kinderrechte ist allerdings auch an der Bekanntheit der Kinderrechte noch vieles zu verbessern, denn nur wer seine Rechte kennt, kann diese auch einfordern. 24 % der Kinder im Alter von 10-17 haben aber noch nie von den Kinderrechten gehört und 60 % kennen sie nur vom Namen her. So viel besser sieht es bei den Erwachsenen nicht aus: von ihnen haben 12 % noch nie von den Kinderrechten gehört und 75 % kennen sie nur dem Namen nach (Deutsches Kinderhilfswerk, 2018). Jüngere Altersgruppen wurden bisher nicht befragt.



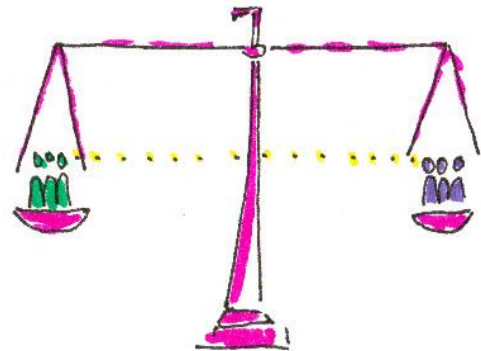


Immer wieder wurde dies mit Kampagnen und vielen Materialien zu ändern versucht. Im letzten Jahr lief anlässlich des 30jährigen Jubiläums der UN-KRK eine Kampagne der o.g. zivilgesellschaftlichen Organisationen unter dem Slogan „Kinderrechte ins Grundgesetz – Jetzt! #kigg19“. Ebenso tourte der Kinderrechte-Bus des Bundesfamilienministeriums von Juni bis Oktober 2019 durch Deutschland, um die Kinderrechte spielerisch und interaktiv bekannter zu machen.

Trotz all dieser Aktivitäten scheint das Thema Kinderrechte noch vielen Menschen so fern von der täglichen Arbeit und der konkreten Kindertagespflege wie der Sitz der Vereinten Nationen in New York und der Deutsche Bundestag in Berlin. Wo also betreffen die Kinderrechte die Kindertagesbetreuung?

### „Im besten Interesse des Kindes“

Was sich leicht sagt und oft plakatiert wird, ist bei genauerer Betrachtung keineswegs einfach: „Bei uns stehen die Kinder im Mittelpunkt.“ Die UN-Kinderrechtskonvention verlangt es ganz generell so: *Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention)*



Das bedeutet nicht, dass die Kinder mit ihren Interessen und Rechten immer vorgehen. Aber im besten Interesse zu handeln, meint, gut zu überlegen und abzuwägen und dabei den Kinderbelangen ein besonderes Gewicht zu verleihen.

Und es meint auch, solche Abwägungen für die Kinder transparent zu machen, diese zu informieren und differenziert begründen zu können. Nehmen wir das Beispiel der Ruhezeit für alle Kinder. Muss sie wirklich für alle Kinder gelten? Oder schleicht sich das allzu verständliche Bedürfnis nach einer eigenen Pause ein? Stehen vielleicht doch die Interessen der Eltern im Vordergrund? Die Auseinandersetzung mit diesen Fragen ist für die Erwachsenen zwingend notwendig.

### Und wenn sie auch noch so jung sind...



Das Recht auf Partizipation ist ebenso ein Menschenrecht. Und es gilt von Beginn an. Wenn das Wohl des Kindes im Mittelpunkt der Entscheidungen und Planungen zu stehen hat, dann lässt sich auch nicht einfach herausfinden, was das Wohl des Kindes eigentlich ist, ohne es zu beteiligen. Kinder sind Expert\*innen in eigener Sache. Die UN-KRK formuliert es als Pflicht des Staates, das Beteiligungsrecht des Kindes zu sichern.

*„Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“ (Art. 12 UN-KRK).*

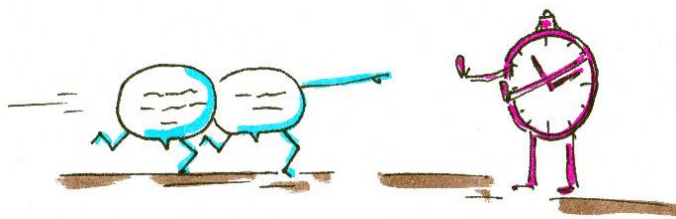
Natürlich ist Kindeswille nicht immer gleich Kindeswohl. Aber es gilt, dem Kind die Möglichkeit zu geben, sich zu artikulieren, ihm zuzuhören und/oder zuzusehen und es zu berücksichtigen. Das ist bei Kindern, die sich noch nicht verbal äußern können voraussetzungsvoll, aber Körpersprache, Gesichtsausdruck, Ton- und Stimmungslage drücken sehr viel aus und geben wertvolle Rückmeldungen zum Befinden der Kinder. Was sind die Lieblingsgerichte der Kinder in der Gruppe? Wurde in der Vergangenheit mal versucht, dies zu ermitteln und zu berücksichtigen? Werden die Kinder gefragt, was sie im Verlaufe des Tages gerne machen/spielen möchten und wird dies berücksichtigt? Und wenn es nach draußen geht: Was dürfen die Kinder bei ihrer Kleidung (mit) entscheiden?<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Im Projekt „Demokratie und Partizipation von Anfang an“ vom Bundesverband für Kindertagespflege wurde ein Selbstevaluationsbogen zum Thema „Partizipation von Kindern bis drei Jahre“ entwickelt. Er soll den Blick für das Thema Partizipation öffnen, es für die pädagogische Arbeit konkretisieren und umsetzbar machen. Der Selbstevaluationsbogen behandelt verschiedene Themen des Alltags, die für Partizipation wichtig sind, wie z.B. Schlafen und Ruhen, Bildung, Kinderrechte, Bekleidung und viele mehr. Er ist hier abrufbar: <https://www.bvktp.de/service/publikationen/arbeitsbogen-zur-selbstevaluation/>

## Was hat ein Kind davon, wenn es fünfzig englische Vokabeln gelernt hat, die Hälfte aber zum Schulbeginn wieder vergessen hat?

Laut Spielforschern sollten Kinder für eine gesunde Entwicklung bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr ca. 15.000 Stunden gespielt haben. Nicht als Spiel gewertet werden individuelle Förderung, Tätigkeiten in Vereinen oder im Unterricht. Das wären in etwa sieben bis acht Stunden am Tag.



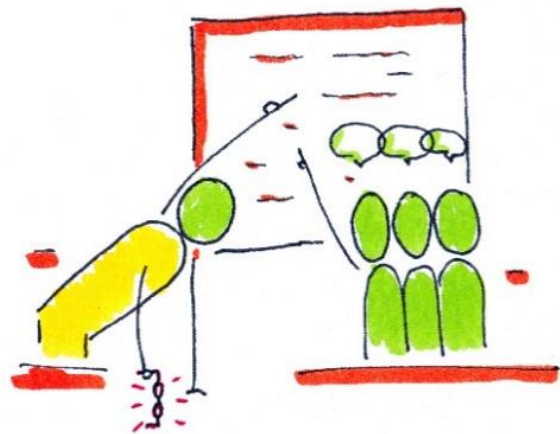
So steht es in der „Jugendhilfe aktuell“ zum Schwerpunkt „Kinder-rechte in der Kinder-tagesbetreuung leben“. Eine ziemlich hoch erscheinende Zahl, die bei vielen Eltern und Kinder-tagespflege-personen sofort ein schlechtes Gefühl zur Folge haben dürfte.

Aber wie oft reflektieren Fachkräfte und Kindertagespflegekräfte kritisch, wie viel Zeit die Kinder wirklich „netto“ für nicht pädagogisiertes, intrinsisch motiviertes Spiel haben und wie viel Zeit für Essen, Schlafen, Anziehen, Körperpflege, individuelle Förderung, gemeinsames Singen benötigt wird? Und was sagt das Gefühl: Stimmt das Verhältnis? Gibt es Zeit und Raum für Selbstwirksamkeitserfahrungen; für das beglückende Gefühl, etwas selbstständig ergründet und begriffen zu haben? Bietet die Kita oder die Kindertagespflegestelle einen kreativitätsfördernden Rahmen, vielfältige, abwechslungsreiche und anregende Materialien? Ist die Umgebung phantasie- und kreativitätsfördernd? Werden die Kinder zum Spielen angeregt? All diese Fragen sind nicht nur aus entwicklungspsychologischen Gründen relevant: Kinder haben ein Recht auf Ruhe, Freizeit und Spiel (vgl. Art. 31. UN-KRK).

## Erwachsene müssen Kinder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützen

Frühpädagogische Fachkräfte wie auch Kindertagespflegepersonen sind weder Servicekraft für kinderrechtsverwöhnte Prinzess\*innen noch Diktator\*in ihres kleinen Reiches. Eher eine Mischung aus vorbildlicher Exekutive, Naturschützer\*in (des kindlichen Freispiels) von kleinen Demokratien und Anwältin ihrer Klient\*innen. Anders ausgedrückt: Sie sind verantwortlich für die Rahmenbedingungen ihrer Minidemokratie. Kinder werden sich in der Regel ihre Rechte nicht erkämpfen, die Erwachsenen müssen Kindern ihre Rechte zugestehen und diese strukturell verankern.

Zu den vielen Aspekten der Rolle bzw. den Kompetenzanforderungen an Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen gehört es daher auch, sich der Rechte von Kindern bewusst zu sein, Kinder in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen und sie im Falle von Interessenkonflikten auch mal „anwaltschaftlich“ zu vertreten.



Teils gilt für Fachkräfte und Kindertagespflegepersonen, was für Eltern gilt: „... das Kind bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“ (Art. 5 UN-KRK). Denn was jene u.a. mit den Eltern verbindet, ist die Maßgabe, im besten Interesse für das Kind (Art. 3 UN-KRK) zu handeln.

Ähnlich fasst es der Kinderrechte orientierte Ansatz (Child-Rights based Approach) zusammen. Er orientiert sich am Menschenrechte orientierten Ansatz der Vereinten Nationen, unterscheidet sich aber auch in einigen Punkten:



## Der Kinderrechtsorientierte Ansatz berücksichtigt

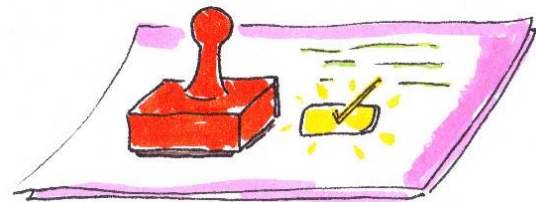


- die Verantwortung Erwachsener gegenüber Kindern und deren besondere Schutzbedürftigkeit
- die Entwicklung des Kindes, seine Bedürfnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen
- und richtet seinen Fokus auf das Wohl des Kindes.

### **Die Orientierung an den Kinderrechten ist ein zentraler Baustein guter Qualität pädagogischer Angebote.**

Träger von Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden, brauchen eine Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung. Eine solche Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Das ist in der Regel anzunehmen, wenn zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.<sup>3</sup>

In vielen Bundesländern haben die Kinderrechte über den Anspruch der Demokratiebildung und Partizipation ihren Niederschlag in den Bildungsplänen gefunden. Das zeigt die Analyse der demokratischen Potentiale im System Kindertagespflege des Bundesverbandes Kindertagespflege.



---

<sup>3</sup> Zwar gelten die Regelungen des § 45 SGB VIII vor allem für Kindertageseinrichtungen und nicht für die Kindertagespflege. Allerdings beschreiben sie einen Standard, der aus kinderrechtlicher Sicht auch für Kinder in der Kindertagespflege gelten sollte. Denn folgt man dem Grundsatz, dass alle Kinder die gleichen Rechte haben, dann dürften die Kinder in der Kindertagespflege rechtlich nicht schlechter gestellt werden, als Kinder in der Kindertagesbetreuung. Schließlich gilt für alle Kinder, dass sie ein Recht auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit haben (vgl. § 1 SGB VIII).

## Erste Schritte

Der Paritätische Gesamtverband hat im Rahmen seines Projektes „Partizipation und Demokratiebildung in der Kindertagesbetreuung“ eine Reihe von Erklärvideos produziert. Sie sind unter [www.kita.paritaet.org](http://www.kita.paritaet.org) zu finden. Kurz und knapp behandelt dort Claudia Kittel von der Monitoringstelle UN-Kinderrechtskonvention folgende Themen:



- Welche Bedeutung haben die Kinderrechte für Kitas?
- UN-Kinderrechtskonvention und Partizipation
- Kinderrechte kennen lernen

Weiterhin findet sich auf dem Informationsangebot des Paritätischen eine Liste mit [Materialien für die praktische Arbeit mit Kindern in der Kindertagesbetreuung \(PDF\) zu den Themen Partizipation, Kinderrechte, Demokratieförderung und Vielfalt.](#)

### Autor:

Marc Köster ist Referent für Demokratie und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung beim Paritätischen Wohlfahrtsverband Berlin und Moderator für Kinder- und Jugendbeteiligungsprojekte.



### Literatur:

Paritätischer Gesamtverband (2019) (Hrsg.): Literaturliste zu den Themen Partizipation, Kinderrechte, Demokratieförderung und Vielfalt in der Kindertagesbetreuung.

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Veranstaltungen/docs/Literatursammlung\\_Paritaet\\_D\\_UVK\\_2019.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/docs/Literatursammlung_Paritaet_D_UVK_2019.pdf)

(Abruf: 09.09.2019)

Paritätischer Gesamtverband (2019) (Hrsg.): Materialien für die praktische Arbeit mit Kindern in der Kindertagesbetreuung zu den Themen Partizipation, Kinderrechte, Demokratie-förderung und Vielfalt“

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Veranstaltungen/docs/Materialsammlung\\_Paritaet\\_D\\_UVK\\_2019.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Veranstaltungen/docs/Materialsammlung_Paritaet_D_UVK_2019.pdf)

(Abruf: 09.09.2019)

Bundesverband für Kindertagespflege (Hrsg.) (2019): „Die Bildungsprogramme der Bundesländer im Überblick.“

[https://www.bvkt.de/files/190306-kurzfassung\\_evaluation\\_bildungsprogramme-freigegeben.pdf](https://www.bvkt.de/files/190306-kurzfassung_evaluation_bildungsprogramme-freigegeben.pdf)

(Abruf: 09.09.2019)

LWL-Landesjugendamt Westfalen (Hrsg.) (2019): Jugendhilfe aktuell – Schwerpunkt „Kinderrechte in der Kindertagesbetreuung leben“, Ausgabe 1.2019.

AWO Bundesverband e.V. (Hrsg.) (2019): „Wir Kinder haben Rechte. Kinder-Rechte in leichter Sprache.“

<https://www.awo.org/awo-veroeffentlicht-vertrag-ueber-die-kinder-rechte-leichter-sprache>

(Abruf 09.09.2019)

Deutsches Kinderhilfswerk e.V. (Hrsg.)(2018): Kinderreport Deutschland 2018. Rechte von Kindern in Deutschland, Berlin.

Kittel, Claudia (2008): Kinderrechte – Ein Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen. Kösel

Maywald, Jörg (2016): Kinderrechte in der Kita. Kinder schützen, fördern, beteiligen. Freiburg, Basel, Wien: Herder Verlag

**Social Media – follow us on**




[www.kita.paritaet.org](http://www.kita.paritaet.org)  
[demokratie-kita@paritaet-berlin.de](mailto:demokratie-kita@paritaet-berlin.de)



Herausgeber  
**DER PARITÄTISCHE**  
GESAMTVERBAND

in Kooperation mit  
**DER PARITÄTISCHE**  
BERLIN

Gefördert vom  
 Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

im Rahmen des Bundesprogramms  
Demokratie *leben!*